



**VIELE
ARBEITSPLÄTZE
SIND ZU LAUT:**

Schluss mit Lärm!

LAUTE ARBEITSPLÄTZE GEFÄHRDEN DIE GESUNDHEIT

Tag für Tag sind Beschäftigte bei ihrer Arbeit Lärm und den damit verbundenen Gefährdungen ausgesetzt. In der verarbeitenden Industrie und im Bauwesen liegt das Lärmproblem auf der Hand. Es tritt jedoch auch in anderen Arbeitsumgebungen auf, von Callcentern über Schulen und Orchestergräben bis hin zu Gastronomiebetrieben.

Lang andauernde Lärmeinwirkung bei hoher Intensität führt zu Lärmschwerhörigkeit. Hörschäden können aber auch durch sehr kurze, extrem laute Schallereignisse

verursacht werden. Lärmschwerhörigkeit ist eine der am häufigsten auftretenden Berufskrankheiten und bedeutet nicht nur einen immensen Verlust an Lebensqualität für die Betroffenen, sondern richtet auch volkswirtschaftlich beträchtlichen Schaden an.

Lärm bei der Arbeit stellt aber auch dann eine Belastung dar, wenn es nicht übermäßig laut ist: Arbeitsabläufe werden behindert, Kommunikation mit anderen wird erschwert oder gar unmöglich gemacht.

WAS STEHT IM GESETZ? LÄRMGRENZEN

Lärm ist jede Art von Schall im hörbaren Frequenzbereich. Allgemein unterscheidet man in der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer:innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV) zwischen störendem und gehörgefährdendem

Lärm. Bei der Bewertung von Lärm sind die von außen einwirkenden Geräusche wie Lärm aus anderen Räumen, Nachbarschaftslärm, Verkehrslärm, Fluglärm sowie Lärm von einer Baustelle miteinzubeziehen.

Folgende Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

Störender Lärm:

- ▶ 50 Dezibel bei überwiegend geistiger Tätigkeit sowie in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen
- ▶ 65 Dezibel bei normaler Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten (z.B. im Handel)

Gehörgefährdender Lärm:

- ▶ 80 Dezibel – Auslösewert, Gehörschutz muss zur Verfügung gestellt werden
- ▶ 85 Dezibel – Expositionsgrenzwert, Gehörschutz muss verwendet werden
- ▶ 137 Dezibel – Spitzenwert, der auch kurzfristig nicht überschritten werden darf.



TELEFONGESPRÄCHE, GERÄTE & ARBEITSABLÄUFE

Lärm muss nicht immer laut oder gehörschädigend sein, auch störender Lärm ist zu mindern. Wenn etwa Telefongespräche im Hörbereich die Aufmerksamkeit stören, erschwert das die Konzentration. Sollten Geräte oder Arbeitsabläufe den Lärm in Betriebsräumen dramatisch erhöhen, muss hier ebenfalls eine Bewertung des Lärms stattfinden. Werden die vorgeschriebenen Lärmgrenzen überschritten, so sind bauliche Maßnahmen zu setzen. Bewährt hat sich die Unterbringung von Druckern und ähnlichen Geräten in separaten Räumen oder Nischen. Alternativ können auch Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel das Abschirmen der Lärmquelle getroffen werden.

Rechte des Betriebsrats und der Sicherheitsvertrauensperson

Arbeitgeber:innen sind laut Arbeitsverfassungsgesetz verpflichtet, Betriebsräte unverzüglich über Grenzwertüberschreitungen zu informieren und ihnen Einsicht in die Unterlagen über Messergebnisse zu gewähren. Auch sind sie bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen. Wenn keine Belegschaftsorgane errichtet sind, müssen Arbeitgeber die Sicherheitsvertrauenspersonen ebenfalls unverzüglich über die Messergebnisse informieren und sie auch bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung einbeziehen.

ARBEITSPLÄTZE EVALUIEREN – LÄRM MESSEN

Die Bewertung des Arbeitsplatzes oder die Exposition der Person ist nach dem Stand der Technik vorzunehmen. Kann eine Überschreitung der Grenzwerte nicht sicher ausgeschlossen werden, müssen die Messungen von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen und deren Wirkung müssen nachvollziehbar sein und deshalb dokumentiert werden.



WICHTIG!

Unterweisung und Untersuchung

Bei Unterweisungen muss regelmäßig auf die Problematik der Lärmbelastung und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen hingewiesen werden. Im Abstand von 5 Jahren ist eine wiederkehrende Untersuchung der Hörfähigkeit vorgesehen.

SCHUTZMASSNAHMEN FESTLEGEN

Alle Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind in der Reihenfolge gemäß den Grundsätzen der Gefahrenverhütung zu treffen:

- ▶ Substitution der Lärmverursacher: Schon bei der Planung neuer Arbeitsstätten oder der Anschaffung von neuen Geräten soll auf die Lärmemissionen geachtet und lärmarmen Geräten der Vorzug gegeben werden.
- ▶ Technische Schutzmaßnahmen: zum Beispiel Kapselungen, Abdeckungen oder

Schallschutzelemente anbringen, Dämmung und Dämpfung einplanen, Lärmbereiche abtrennen.

- ▶ Organisatorische Maßnahmen: Begrenzung der Expositionsdauer bzw. der Anzahl der exponierten Personen, mehr Pausen usw.
- ▶ Persönliche Schutzmaßnahmen: Verwendung persönlicher Schutzausrüstung in den vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen.

DIE AK

BERÄT SIE GERNE

Wir setzen uns täglich für einen besseren Arbeitnehmerschutz ein.

- ▶ Wir sind für Sie da:
Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr
Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr
- ▶ Per E-Mail erreichen Sie uns unter arbeitnehmerschutz@akooe.at
- ▶ Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter ooe.arbeiterkammer.at informieren.

Unsere Angebote

- ▶ Auskunft und Beratung zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für AK-Mitglieder, Betriebsrät:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen:
 - Erhalt der Sicherheit und Gesundheit (Prävention)
 - Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - Betriebliche Gesundheitsförderung und Wiedereingliederungsmanagement, Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle
 - Psychische Belastungen am Arbeitsplatz
- ▶ Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- ▶ Seminare und Veranstaltungen zum Arbeitnehmerschutz ooe.arbeiterkammer.at/arbeitnehmerschutz



Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:
siehe ooe.arbeiterkammer.at/impressum

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich